S1

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: **Antragsberechtigung für den Landesparteitag**

Es soll klarer geregelt werden, wer Anträge stellen darf.

Es dürfen nur bestimmte Gruppen Anträge an den Landesparteitag stellen:

die Organe auf Landesebene (z. B. Landesvorstand oder Parteirat)

darüber hinaus die auf Landesebene aktiven Landesarbeitsgemeinschaften und die GRÜNE JUGEND

sowie die Kreismitgliederversammlungen

Damit wird die Regel eindeutiger.

(Mithilfe von KI erstellt)

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „Antragsberechtigung“

Antragssteller*in: Landesvorstand

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands bzgl. der Antragsberechtigung. § 7 Abs. 11 wie folgt geändert.

Leichte Sprache:

Es soll klarer geregelt werden, wer Anträge stellen darf.

Es dürfen nur bestimmte Gruppen Anträge an den Landesparteitag stellen:

die Organe auf Landesebene (z. B. Landesvorstand oder Parteirat)

darüber hinaus die auf Landesebene aktiven Landesarbeitsgemeinschaften und die GRÜNE JUGEND

sowie die Kreismitgliederversammlungen

Damit wird die Regel eindeutiger.

(Mithilfe von KI erstellt)

Begründung:

Konkretisierung der Satzung durch Aufzählung. Antragsberechtigt sind dann die Organe der Landesebene, sowie die Kreismitgliederversammlungen.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 7 - Landesparteitag -

11) Antragsberechtigt sind

a) die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
b) der Parteirat,
c) der Landesvorstand,
d) der Landesfinanzrat,
e) der Landesvielfaltsrat,
f) die Landesarbeitsgemeinschaften,
g) die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben,
h) die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND,
i) der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND und
j) ~~alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie~~ zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.